

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

der Stadt Bad Ems

vom 07.11.2012

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Ems erhebt für die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. das Säubern der Straßen

2. die Schneeräumung auf den Straßen

3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten der Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 Landesstraßengesetz.

§ 4

Reinigungsgruppen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in drei Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Hauptverkehrsstraßen werden besonders gekennzeichnet.

(2) In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichem Abstand durchgeführt:

1. Reinigungsgruppe 1 - wöchentlich mindestens eine Reinigung,

2. Reinigungsgruppe 2 - wöchentlich mindestens zwei Reinigungen,

3. Reinigungsgruppe 3 - wöchentlich mindestens drei Reinigungen.

Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

§ 5

Gebührenfähige Kosten

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6

Gebührengegenstand

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.

(2) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, eine Zufahrt oder einen Zugang über ein oder mehrere Grundstücke hat.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 4).

(2) Die jährliche Reinigungsgebühr (ohne Winterdienst) beträgt je laufenden Meter Straßenlänge

In der Reinigungsgruppe 1 1,39 Euro

In der Reinigungsgruppe 2 2,78 Euro

In der Reinigungsgruppe 3 4,17 Euro.

(3) Die jährliche Reinigungsgebühr einschl. des Winterdienstes beträgt je laufenden Meter Straßenlänge

In der Reinigungsgruppe 1 2,76 Euro

In der Reinigungsgruppe 2 4,15 Euro

In der Reinigungsgruppe 3 5,54 Euro.

(4) Wird nur der Winterdienst von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 1,37 Euro je laufenden Meter Straßenlänge.

(5) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1, 2, 3 und 4 gilt:

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.

2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke) eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

3. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(6) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaldebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 5 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(7) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen der Hauptverkehrsstraße bezogen ist, um 30 v.H. gekürzt.

§ 8

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Dies gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§ 11 Abs. 1) entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums. Wechselt der Gebührenpflichtige, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Bemessungszeitraumes. Das Gleiche gilt im Falle einer Beendigung der Gebührenpflicht im Laufe des Bemessungszeitraums.

§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§ 11 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstücks nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Straßenreinigungsgebühren des laufenden Kalenderjahres. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Kalenderjahr (Bemessungszeitraum).

(2) Nach Entstehung der Gebührenschuld (§ 8 Abs. 3) werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

§ 11

Zahlung der Gebühren, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum). Die Veranlagung zu Vorausleistungen und zu den endgültigen Gebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Bescheide über die jeweilige gesamte Forderung dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(3) Vorausleistungen nach § 10 Abs. 1 sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle zu zahlen und je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres, die erste Rate jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides über die Festsetzung von Vorausleistungen, fällig.

(4) Kleinbeträge bei der Veranlagung zu Vorausleistungen werden wie folgt fällig:

- am 15.08. eines Kalenderjahres, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt

- am 15. Februar und 15. August zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(5) Entrichtet der Gebührenpflichtige die Grundsteuer für das Grundstück nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung am 01.07. in einem Jahresbetrag, so wird die Vorausleistung für das Kalenderjahr ebenfalls in einer Summe am 01.07. fällig.

(6) Nachzuzahlende Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit dem Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(8) Rückständige Gebühren und Vorausleistungen unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Ems vom 06.12.2006 sowie deren Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Bad Ems, 07.11.2012

Stadt Bad Ems

-Siegel-

Abt

Stadtbürgermeister